

Satzung der Oberurseler Bürgergemeinschaft – Freie Wähler in der Fassung vom 08.09.2020

Präambel

Die Oberurseler Bürgergemeinschaft e. V. (OBG) wurde 1967 gegründet, und ist ein Zusammenschluss parteipolitisch und ideologisch unabhängiger Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberursel. Ihre Unabhängigkeit ist ihre Stärke.

Das Ziel der OBG ist eine demokratische, soziale und sachbezogene Kommunalpolitik, die sich an den Interessen der Oberurseler Einwohnerinnen und Einwohner orientiert. Die OBG steht für die Erhaltung des historischen, gewachsenen Stadtbildes und die Weiterentwicklung der Attraktivität der Stadt als lebenswerten Wohn- und Wirtschaftsstandort. Mit bedarfsorientierten und zukunftsweisenden Planungen soll die Arbeits-, Wohn-, Umwelt- und Freizeitqualität der Stadt sowie deren finanzielle Basis gesichert und stets verbessert werden.

Die OBG ist für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger von Oberursel offen und bietet ihnen die Möglichkeit, aktiv Aufgaben in verschiedenen Funktionen bzw. Positionen mit Informationspolitik mit dem Ziel, bei der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung einen Ausgleich sich widersprechender Einzel- und Gruppeninteressen mit Blick auf das Gemeinwohl angemessen zu berücksichtigen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Oberurseler Bürgergemeinschaft - Freie Wähler e.V.“

Kurzbezeichnung des Vereins ist "OBG - Freie Wähler".

(2) Er hat seinen Sitz in Oberursel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten jeweils für beiderlei Geschlecht.

§ 2 Zweck

(1) Die OBG will Bürger aus allen Gruppen und Berufen zusammenfassen, um das Wohl und die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze und in eigener Verantwortung zu fördern. Sie verfolgt ausschließlich gemeinnützige Aufgaben und ist an politische Parteien und deren Programme nicht gebunden. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(2) Aufgabe der OBG ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes entsprechend dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und den Gesetzen. Die OBG beteiligt sich an Kommunalwahlen in Oberursel (Taunus).

(3) Die OBG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der OBG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der OBG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern können Aufwendungen, die ihnen, durch im Auftrag der Gremien zu Gunsten der OBG ausgeübte Tätigkeiten entstehen erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, der das aktive Wahlrecht für die oben genannten Wahlen zusteht und die sich zu der Satzung und den Zielen der OBG bekennt.

(2) Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr und können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Sie sind jedoch nur stimmberechtigt, wenn sie dem Verein seit mindestens drei Monaten als Mitglied angehören und das aktive Wahlrecht in Oberursel besitzen. Sie sind gehalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten und dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben; der Vorstand kann die Annahme einem seiner Vorstandsmitglieder übertragen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austritt
- durch

Ausschluss.

(5) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt werden.

(6) Aus der OBG kann ausgeschlossen werden:

- wer gegen die Beschlüsse der OBG und/oder gegen seine Ziele gröblich verstoßen hat
- wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat
- wer mit Beiträgen in der Höhe von 1 Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(7) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor der Beschlussfassung soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Anhörung kann schriftlich erfolgen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von 1 Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(8) Verliert das Mitglied das aktive Wahlrecht in Oberursel, wandelt sich die Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft. Das Mitglied verliert automatisch sein Stimmrecht.

§ 4 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrags verbunden, der als Jahresbeitrag erhoben wird. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Beiträge erlassen und Beiträge für Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten, für das betreffende Geschäftsjahr ermäßigen.

§ 5 Organe der OBG

Organe der OBG sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der OBG
- Beschluss über die Beteiligung an Wahlen und über die Wahlvorschläge
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Geschäftsbericht, Kassenbericht, Jahresabschluss
- Entlastung des Vorstandes
- sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal in jedem Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, die den Zweck und die Gründe anzugeben haben, statt.

(3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage; maßgebend ist der Tag der Postaufgabe oder der persönlichen Übergabe. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet; diese üben das Hausrecht aus. Bei Verhinderung kann die Mitgliederversammlung auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

(5) Anträge von Mitgliedern, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber fünf Tage vor der Versammlung mit einer schriftlichen Begründung bei dem Vorstand eingegangen sein.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Vorsitzende der OBG-Stadtverordnetenfraktion als geborenes Mitglied

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten die OBG gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Dem Schatzmeister kann vom Vorstand Einzelunterschriftsberechtigung für Bank- und Kassengeschäfte erteilt werden. Der Schatzmeister muss dem Vorstand auf Verlangen Rechenschaft zur Kassenführung geben.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der OBG, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen die Leitung der OBG, die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie der Vollzug der Beschlüsse. Er bereitet bei einer Teilnahme der OBG an Wahlen die Wahlvorschläge vor, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht und einen von den Rechnungsprüfern geprüften Kassenbericht vor.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden auf drei Jahre gewählt. Sie führen bis zur Neuwahl ihr Amt weiter.

(6) Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden mit angemessener Frist eingeladen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über den Geschäftsgang der Mitgliederversammlung entsprechend. Der Vorstand kann zu den Sitzungen Gäste einladen.

§ 8 Beirat

(1) Der Beirat ist eine Plattform für die politische Willensbildung innerhalb der OBG. Er steht den Mandatsträgern, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung insbesondere bei Themen jenseits des Tagesgeschäfts, Kampagnen, Projekten und Initiativen beratend zur Seite.

(2) Dem Beirat gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Stadtverordneten, Magistratsmitglieder und Ortsbeiratsmitglieder der OBG
- die von der OBG entsandten Vertreter in Gremien, Kommissionen und Organe kommunaler Körperschaften und Verbände
- Interessierte Mitglieder der OBG

(3) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden der OBG oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Es können Gäste zugelassen werden.

(4) Zur Behandlung von Einzelthemen kann der Beirat dem Vorstand die Gründung einer Projektgruppe vorschlagen und einen Projektverantwortlichen für die Organisation und Umsetzung der Projektarbeit benennen.

§ 9 Wahl und Aufgaben von Rechnungsprüfern

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr von mindestens einem Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vor. Sie haben das Recht, jederzeit alle Kassenunterlagen der OBG einzusehen.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann offen gewählt werden, falls niemand der

offenen Wahl widerspricht. Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter und eventuell ein dritter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht diese Satzung ausdrücklich andere Bestimmungen trifft. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder namentliche Abstimmung, so wird mit Stimmzetteln oder durch namentlichen Aufruf abgestimmt.

(3) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 11 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten zur Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung ist mit lebenslanger Beitragsfreiheit verbunden. Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende kann das Recht, an den Sitzungen der Organe, des Beirats oder Ausschüsse beratend teilzunehmen. eingeräumt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung; bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf diesen Tagesordnungspunkt hinzuweisen.

(2) Der Vorstand wird zu Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung der Satzung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 13 Auflösung

(1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 1 Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

(2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Oberursel (Taunus) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen. Die Einzelheiten bestimmt die Mitgliederversammlung in dem Auflösungsbeschluss.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft; alle vorangehenden Satzungsregelungen treten damit außer Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung wurde am 22.10.2020 durch das Amtsgericht Bad Homburg in das Vereinsregister eingetragen.